

BGer 5A 822/2018 vom 4. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_822_2018

FR: TF 5A 822/2018 du 4 octobre 2018

IT: TF 5A 822/2018 del 4 ottobre 2018

Regeste

Schlussbericht | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdethema kann gegenüber dem angefochtenen Entscheid nicht erweitert werden; insbesondere sind neue Begehren vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

E. 2

Gegenstand des angefochtenen Entscheides war einzig die Prüfung des Schlussberichtes und die Entschädigung des Beistandes. Der Beschwerdeführer stellt erneut die über seine verstorbene Ehefrau errichtete Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung in Frage, die er für ungesetzlich hält, weil er ja der gesetzliche Vertreter seiner Ehefrau gewesen sei, zumal sie in Gütergemeinschaft gelebt hätten. Die Errichtung der Beistandschaft war indes nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides. Sodann ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass sämtliche Heimkosten von den Ergänzungsleistungen hätten gedeckt sein müssen und die KESB amtsanmassend in seine finanziellen Verhältnisse eingegriffen habe, wenn das Heim C._____ für eine Kostenrestanz auf ihn zurückgreife; mit der Betreibung werde an ihm eine Nötigung begangen. Auch all dies war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides. Schliesslich ist das Bundesgericht keine Aufsichtsinstanz über das Heim C._____ und kann die dortigen Verhältnisse nicht untersuchen. Zum Schlussbericht des Beistandes erfolgen in der Beschwerde keinerlei Vorbringen. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass dieser - im Unterschied zur periodischen Berichterstattung - einzig der Information und nicht der Überprüfung der Führung der Beistandschaft dient, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist, soweit der Bericht der Informationspflicht genügt; dies wird im angefochtenen Entscheid zutreffend festgehalten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 4

Ansichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.